MERKBLATT zu BHV1 - Biosicherheitsmaßnahmen und Statuserhalt

Rheinland-Pfalz hat nach jahrelangen Sanierungsmaßnahmen die anzeigepflichtige Infektionskrankheit Rinderherpes (BHV1) getilgt und dadurch den Status als BHV1-freie Region von der EU erhalten (sog. Artikel 10-Region). **Diesen großen Erfolg gilt es nun zu nutzen und besonders zu schützen.**

BHV1 kann durch verschiedene Übertragungswege (direkt von Tier zu Tier oder indirekt durch z.B. Personen, Geräte, Futter, Einstreu) wieder in bereits freie Bestände eingetragen werden mit weitreichenden Konsequenzen: Bei Feststellung von Antikörpern gegen das gE-Glykoprotein des BHV1-Feldvirus (gE-positiv) wird der Bestand wegen Verdacht auf den Ausbruch der Seuche gesperrt, ein Handel ist nicht möglich (dies gilt auch für z.B. Montagskälber). Die gE-positiven Tiere (BHV1-Reagenten jeden Alters) müssen unverzüglich abgeschafft werden. Zeigen sich bei den Tieren des Bestandes keine Erkrankungssymptome, werden frühestens 30 Tage nachdem der letzte Reagent den Betrieb verlassen hat in Absprache mit den zuständigen Behörden bei allen Rindern des Bestandes Blutproben entnommen. Erst wenn diese Blutproben bei allen Tieren keine Antikörper gegen das Feldvirus aufweisen (=gE-negativ sind), wird die Sperre wieder aufgehoben.

Es ist daher sehr wichtig, dass alle Tierhalter zum Schutz des eigenen Bestandes weiterhin verantwortungsbewusst handeln. Das Schutzsystem kann nur greifen, wenn jeder einzelne, der Kontakt zu Rindern hat, die Vorschriften der neuen BHV1-Verordnung beachtet. Darüber hinaus müssen Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, um der Erreger-verschleppung wirksam vorzubeugen. Folgende Hinweise sollten in Rinder haltenden Betrieben immer beachtet werden:

Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Kontrollierter Handel mit Tieren

- Tierzukäufe ausschließlich mit Gesundheitsbescheinigungen (im Zweifel von der zuständigen Veterinärbehörde prüfen lassen, ob das zugekaufte Rind/das Attest den Anforderungen entspricht):
    - Für Rinder aus nicht Artikel 10-Gebieten gilt: BHV1-Bescheinigung mit von der für die Isoliereinrichtung zuständigen Behörde bestätigten Einhaltung der Bedingungen gem. Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG ist mitzuführen. Beim innergemeinschaftlichen Verbringen ist darauf zu achten, dass diese Zusatzerklärung auf der Gesundheitsbescheinigung im Abschnitt C Nr. 4 ergänzt ist.
- Tiere, die an Ausstellungen außerhalb einer Art. 10-Region teilgenommen haben, sind vor dem Verbringen zurück in den eigenen Tierbestand strikt 30 Tage zu quarantänisieren und in der Quarantäne frühestens nach 21 Tagen auf BHV1 zu beproben.

2. Abschirmung der Betriebseinheit

- Einzäunung/Einfriedung verhindert ungewollte Betriebsbesucher (Mensch/Tier)
- Beschilderung: „**Wertvoller Tierbestand, Betreten verboten**!“
- Bei baulichen Maßnahmen im Stallbereich wie Neu- und Umbauten **Quarantäne-möglichkeiten** schaffen

3. Zutrittsbeschränkung

- Zugang von betriebsfremden Personen in Rinderhaltungen auf das absolut notwendige

Minimum wie betriebseigenes Personal, Tierarzt, Besamungstechniker, Klauenschneider reduzieren. **Beachte:** Viehhändler, Transporteure sollen den Stall nicht betreten!

- Betriebseigene Kleidung/Schuhe oder Einwegkleidung/-schuhe sind allen betriebsfremden Personen uneingeschränkt bereitzustellen.
  Beachte: Verwendung betriebseigener Schutzkleidung vorzugsweise auch für regelmäßig wiederkehrende Besucher (Tierarzt, Besamungstechniker)!
- Der Besuch von Ausstellungen, Märkten, Auktionen etc. durch betriebliches Personal kann ein mögliches Risiko für den eigenen Tierbestand darstellen.
  Beachte: Personen, die an einer solchen Veranstaltung teilgenommen haben, sollen vor Betreten der eigenen Tierhaltung Kleidung und Schuhwerk wechseln und duschen.

4. Hygiene/ Reinigung und Desinfektion

- Der Fahrzeugverkehr ist durch geeignete Maßnahmen streng zu begrenzen, z.B. kann ein TBA-Lagerplatz an der Grundstücksgrenze ein Befahren des Betriebsgeländes überflüssig machen.
- Sauberkeit und strikte Hygiene im Betrieb: z.B. verschiedene Hygienebereiche/Schwarz-Weiß-Trennung, konsequente Reinigung und Desinfektion von Geräten, Fahrzeugen, Stiefeln und Kleidung, Schädlings- und Schadnagerbekämpfung
- Stallreinigung: Bei Reinigungsmaßnahmen Seifenzusatz im Hochdruckreiniger zur Minimierung der Keimbelastung.
- Effektive Reinigung und Desinfektion (insbesondere Hände und Schuhwerk) vor und nach dem Betreten der Ställe sicherstellen!

Regelmäßige Untersuchungen auf BHV1 sind gemäß BHV-1 VO für alle Rinder haltendenden Betriebe gefordert:

- Untersuchungsintervalle für Blut- und Milchproben konsequent einhalten, um den eigenen Status und den Art. 10-Status des Landes zu erhalten.
- Es sind elektronisch aus HIT erstellte Untersuchungsanträge zu verwenden.
- Bestand mit > 30% Kühen: Blutuntersuchung aller über 24 Monate alten Rinder im Abstand von max. 12 Monaten oder regelmäßige Bestandsmilchuntersuchung (2x pro Jahr im Abstand von mind. 3 Monaten)
- Bestand mit < 30% Kühen: Blutuntersuchung aller weiblichen und der bis zu 9 Monate alten männlichen Rinder im Abstand von max. 12 Monaten
  - Sofern der Rinderbestand ausschließlich aus Rindern besteht, die in Stallhaltung gemästet und zur Schlachtung abgegeben werden, muss eine Blutuntersuchung aller > 24 Monate alten Rinder im Abstand von max. 12 Monaten erfolgen.
- BHV1-geimpfte Tiere bilden Antikörper gegen das gB-Glykoprotein des Impfvirus (gB-positiv), haben aber keine Antikörper gegen das gE-Glykoprotein des BHV1-Feldvirus (gE-negativ). Das ermöglicht bei der Untersuchung von Blutproben eine Unterscheidung zwischen geimpften und mit Feldvirus infizierten Tieren.
  Wichtig: Seit dem 1.7.2015 ist eine Impfung gegen BHV1 verboten. Gegen BHV1-geimpfte Tiere dürfen nicht in Bestände in Rheinland-Pfalz eingestellt werden.
- Einzelne Tiere können trotz nicht erfolgter Impfung gB-Antikörper positiv und gE-Antikörper negativ sein. Bei einer frühestens nach 30 Tagen durchführbaren Nachuntersuchung ist abzuklären, ob es sich bei diesen Tieren um sogenannte Pseudoimpflinge oder um Tiere in einer frühen Phase einer Feldvirus-Infektion handelt. Bis zur Abklärung bleiben die betroffenen Bestände gesperrt.
- Die Kosten der Laboruntersuchungen trägt die Tierseuchenkasse (Ausnahme: Handelsuntersuchungen).
- BHV1-Untersuchungen sind im Landesuntersuchungsamt in Koblenz durchzuführen.

Weitere Auskünfte zur BHV1 erteilen die Veterinärbehörden und das Landesuntersuchungsamt.